

Contradius Briefing 2/ 2026
**Die wichtigsten Entwicklungen zu Zoll,
Exportkontrolle und Außenwirtschaft**
vom 11.05. bis zum 17.05.2026



Liebe Leserin, lieber Leser,

die zweite Maiwoche war in der Zoll- und Außenwirtschaftspraxis erneut geprägt durch Präferenzrecht, Antidumpingmaßnahmen, CBAM und Exportkontrolle. Besonders wichtig ist die erneute Fachmeldung der Zollverwaltung zum Warenverkehr mit den MERCOSUR-Staaten: Nachdem wir bereits im Contradius Briefing 1/2026 über die vorläufige Anwendung des Interimshandelsabkommens berichteten, geht es nun um Besonderheiten bei der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen.

Daneben wurden gleich zwei vorläufige Antidumpingmaßnahmen mit Wirkung ab 14. Mai 2026 eingeführt. Für betroffene Importeure bedeutet dies unmittelbar: Warennummern, Ursprung, TARIC-Zusatzcodes, Handelsrechnungen und Einfuhrkalkulationen sind zu prüfen. Hinzu kommen neue Hinweise zur CBAM-Regelphase, die teilweise Lockerung der Syrien-Sanktionen und die weitere Volatilität der US-Zollpolitik.

Erfahren Sie auf den folgenden Seiten alles Wissenswerte zum Wochenstart.

Herzliche Grüße

Ihr
Stefan Schuchardt

Executive Summary

- MERCOSUR bleibt das Top-Thema: Seit dem 11.05.2026 weist der Zoll auf Besonderheiten bei Lieferantenerklärungen hin. Die offizielle Abkürzung „MERCOSUR“ ist für die Präferenzdokumentation zentral.
- CBAM: Die EU-Kommission konsultiert bis 10.06.2026 einen Durchführungsrechtsakt zur Anrechnung von CO2-Preisen, die im Drittland gezahlt wurden. Das ist für Importeure von CBAM-Waren unmittelbar relevant.
- Syrien: Der Rat der EU hat die vollständige Anwendung des Kooperationsabkommens wiederhergestellt. Gleichzeitig bleiben exportkontrollrechtliche Beschränkungen, insbesondere Waffenembargo und verbliebene restriktive Maßnahmen, zu beachten.
- Antidumping: Auf bestimmte Alkylphosphonsäuren und ihre Natriumsalze mit Ursprung in China gelten seit 14.05.2026 vorläufige Antidumpingzölle von bis zu 219,4 Prozent.
- Antidumping: Auch für PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in China wurden vorläufige Antidumpingzölle eingeführt. Unternehmensspezifische Zollsätze setzen eine ordnungsgemäße Handelsrechnung voraus.
- USA/China: Die US-Zollpolitik bleibt ein Unsicherheitsfaktor für Lieferketten. Unternehmen sollten Preisgleitklauseln, Lieferantendaten und alternative Beschaffungsstrukturen weiterhin eng prüfen.

Zollrecht allgemein

Top-Thema der Woche: MERCOSUR - Lieferantenerklärungen müssen die Abkürzung „MERCOSUR“ verwenden

Bereits im Contradius Briefing 1/2026 berichteten wir über die vorläufige Anwendung des Interimshandelsabkommens zwischen der EU und den MERCOSUR-Staaten seit dem 1. Mai 2026. In der Woche vom 11. bis 17. Mai 2026 hat die Zollverwaltung nun einen wichtigen Praxisaspekt konkretisiert: Bei Lieferantenerklärungen für Waren im Warenverkehr mit den MERCOSUR-Staaten sind Besonderheiten bei der Ausfertigung zu beachten. Nach der Fachmeldung ist die offizielle Bezeichnung beziehungsweise Abkürzung „MERCOSUR“ zu verwenden; die alleinige Nennung einzelner Staaten reicht nach der veröffentlichten Einordnung nicht aus. Einzelne Länder können ergänzend in Klammern genannt werden.

Das klingt formal, hat aber erhebliche praktische Bedeutung. Lieferantenerklärungen sind im Präferenzrecht häufig das Fundament für Ursprungserklärungen und damit für die spätere Inanspruchnahme von Zollvorteilen. Ist die Lieferantenerklärung formal nicht belastbar, kann die gesamte Präferenzkette ins Wanken geraten. Gerade bei mehrstufigen Lieferketten, Standardtexten in ERP-Systemen und automatisierten Präferenzkalkulationen besteht das Risiko, dass alte Formulierungen weiterverwendet werden. Damit kann ein sachlich zutreffender Ursprung formal nicht verwertbar werden.

Worauf Unternehmen jetzt achten müssen: Prüfen Sie Textbausteine für Lieferantenerklärungen, ERP-Vorlagen, Lieferantenanschriften und Präferenzarbeitsanweisungen. Entscheidend ist nicht nur der materielle Ursprung, sondern auch die formal richtige Ausfertigung des Nachweises.

Betroffen sind Hersteller, Händler und Lieferanten mit Warenverkehr in Richtung Argentinien, Brasilien, Paraguay oder Uruguay sowie Zoll, Vertrieb, Einkauf, Stammdatenmanagement und Präferenzkalkulation.

Das bedeutet für Sie: Die Ursprungskalkulation allein genügt nicht; die Dokumente müssen sprachlich und formal zum neuen Abkommen passen. Alte Vorlagen können zu fehlerhaften Präferenznachweisen führen.

Wir empfehlen: Legen Sie eine MERCOSUR-spezifische Prüfroutine an, aktualisieren Sie Ihre Lieferantenerklärungs-Vorlagen und informieren Sie Lieferanten aktiv über die erforderliche Bezeichnung. Änderungen sollten dokumentiert und mit der Präferenzakte verknüpft werden.

Unsere Einschätzung: Das größte Risiko liegt aus unserer Sicht nicht in der Kenntnis des neuen Abkommens, sondern in der operativen Umsetzung. Wenn Stammdaten, Vorlagen und Lieferantenerklärungen nicht synchron angepasst werden, entstehen vermeidbare Prüfungsrisiken.

Vertiefung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen“ am 24.06.2026 sowie am 31.08.2026.
Alle Termine: <https://export-verlag.de/export-zoll-seminare/>

Quelle: Zoll, Fachmeldung „Warenverkehr mit MERCOSUR – Besonderheiten bei der Ausfertigung von Lieferantenerklärungen für MERCOSUR-Staaten“, veröffentlicht am 11.05.2026. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/WuP_Meldungen/2026/wup_warenverkehr_mercosur_staaten_4.html

CBAM: EU-Kommission konsultiert Regeln zur Anrechnung ausländischer CO2-Preise

Die EU-Kommission hat am 13. Mai 2026 einen Durchführungsrechtsakt zur Anrechnung von CO2-Preisen veröffentlicht, die in Drittstaaten gezahlt wurden. Die Konsultation läuft bis zum 10. Juni 2026. Inhaltlich geht es um einen zentralen Baustein der CBAM-Regelphase: Wenn für eine eingeführte CBAM-Ware bereits im Ursprungs- oder Herstellungsland ein CO2-Preis gezahlt wurde, soll dieser unter bestimmten Voraussetzungen die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate mindern können. Der Entwurf betrifft unter anderem Zahlungsnachweise, Währungsumrechnung, technische Berechnung und die Frage, wie ein ausländischer CO2-Preis verlässlich belegt werden kann. Für Unternehmen ist dies besonders relevant, weil CBAM seit 2026 nicht mehr nur ein Berichtsthema ist, sondern finanzielle Auswirkungen auf Importe hat. Einkaufsentscheidungen, Lieferantenauswahl und Datenqualität werden dadurch noch stärker miteinander verbunden.

Betroffen sind Importeure von CBAM-Waren, insbesondere in den Bereichen Stahl, Eisen, Aluminium, Zement, Düngemittel, Wasserstoff und Elektrizität, außerdem Einkauf, Zoll, Nachhaltigkeit, Controlling und Compliance.

Das bedeutet für Sie: CBAM-Daten müssen künftig nicht nur Emissionen erfassen, sondern auch ausländische CO2-Kosten belastbar abbilden können. Fehlende Nachweise können zu höheren Zertifikatspflichten führen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie, ob Lieferanten in Drittstaaten bereits CO₂-Preise zahlen, welche Belege verfügbar sind und ob Ihre CBAM-Datenstruktur Zahlungsnachweise, Umrechnungskurse und Prüfpunkte erfassen kann. Bei hoher Betroffenheit sollte eine Stellungnahme bis 10.06.2026 geprüft werden.

Unsere Einschätzung: CBAM wird immer stärker zu einem Daten- und Einkaufsprozess. Unternehmen sollten nicht bis zur ersten Jahreserklärung warten, sondern schon jetzt klären, welche Lieferanteninformationen vertraglich geschuldet werden und wie diese revisions sicher archiviert werden.

Vertiefung: CBAM berührt unmittelbar Zoll, Einkauf und Compliance. Passende Vertiefung: Seminare zu Zollrecht kompakt und zolltechnischer Importabwicklung; alle Termine unter <https://export-verlag.de/export-zoll-seminare/>

Quelle: EU-Kommission, TAXUD, „Carbon price paid in Third Countries“, veröffentlicht am 13.05.2026; ergänzende Einordnung: GTAI, „Konsultation zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)“, veröffentlicht am 15.05.2026. https://taxation-customs.ec.europa.eu/news/carbon-price-paid-third-countries-2026-05-13_en

Exportkontrolle & Sanktionen

Syrien: EU stellt vollständige Anwendung des Kooperationsabkommens wieder her - Sanktionen bleiben dennoch prüfpflichtig

Der Rat der Europäischen Union hat mit Beschluss (EU) 2026/1087 vom 11. Mai 2026 die Grundlage für die teilweise Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Syrien aufgehoben. Damit ist die vollständige Anwendung des Kooperationsabkommens wiederhergestellt. Die Meldung ist ein weiterer Schritt im Zusammenhang mit der teilweisen Lockerung der Syrien-Sanktionen nach dem Sturz des Assad-Regimes. Für die Exportkontrollpraxis bedeutet dies aber keinesfalls, dass Syrien-Geschäfte ohne besondere Prüfung abgewickelt werden können. Weiterhin gelten insbesondere das Waffenembargo, Verbote beziehungsweise Genehmigungspflichten für bestimmte Güter und Dienstleistungen sowie die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 36/2012 in der jeweils geänderten Fassung. Für Unternehmen ist deshalb entscheidend, Lockerungen nicht mit einer vollständigen Normalisierung gleichzusetzen. Syrien bleibt ein Hochrisikoland für Sanktions-, Endverwendungs- und Vertragspartnerprüfungen.

Betroffen sind Exporteure, Projektgeschäft, technische Dienstleister, Maschinenbau, Ersatzteilgeschäft, Vertrieb, Exportkontrolle, Rechtsabteilung und Geschäftsführung bei Geschäften mit Syrienbezug.

Das bedeutet für Sie: Sanktionslistenprüfung, Güterprüfung, Endverwendungsprüfung und Vertragsprüfung bleiben erforderlich. Bestehende Arbeitsanweisungen sollten die geänderte Rechtslage abbilden, ohne Warnhinweise zu stark zu reduzieren.

Wir empfehlen: Aktualisieren Sie Ihre Länderembargo-Unterlagen zu Syrien, prüfen Sie bestehende Sperrvermerke und schulen Sie Vertrieb und Projektabteilungen dazu, dass Lockerungen nur im konkreten Rechtsrahmen wirken.

Vertiefung: Passende Vertiefung: Seminare zu Exportkontrolle, Dual-Use und Genehmigungscodierungen; alle Termine unter <https://export-verlag.de/export-zoll-seminare/>

Quelle: Rat der Europäischen Union, Beschluss (EU) 2026/1087 vom 11.05.2026; ergänzende Einordnung: GTAI, „EU/Syrien - Restriktive Maßnahmen“, veröffentlicht am 12.05.2026. <https://www.gtai.de/de/trade/eu/zoll/eu-syrien-restriktive-massnahmen--657160>

Rechtsprechung & Behördenpraxis

Antidumping: Vorläufige Zölle auf Alkylphosphonsäuren mit Ursprung in China

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/1045 vom 12. Mai 2026 hat die EU-Kommission vorläufige Antidumpingzölle auf Einfuhren bestimmter Alkylphosphonsäuren und ihrer Natriumsalze mit Ursprung in China eingeführt. Die Maßnahmen gelten mit Wirkung ab dem 14. Mai 2026. Betroffen sind unter anderem 2-Phosphonobutan-1,2,4-tricarbonsäure und ihr Natrium Salz, die derzeit unter KN-Code 2931 49 80 beziehungsweise TARIC-Code 2931 49 80 60 erfasst werden. Die vorläufigen Zollsätze sind erheblich und reichen nach der veröffentlichten Einordnung bis zu 219,4 Prozent. Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist die Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls. Unternehmensspezifische Zollsätze setzen außerdem eine ordnungsgemäße Handelsrechnung mit vorgeschriebenem Wortlaut voraus.

Betroffen sind Importeure, Einkäufer und Verwender chemischer Vorprodukte, insbesondere Wasserbehandlung, Chemie, Industriechemikalien, Einkauf, Zollabwicklung und Compliance.

Das bedeutet für Sie: Einfuhrkalkulationen können sich massiv verändern. Ursprung, KN-Code, TARIC-Zusatzcode, Handelsrechnung und Lieferantenstammdaten müssen vor jeder Einfuhr geprüft werden.

Wir empfehlen: Stoppen Sie keine Sendung pauschal, aber prüfen Sie alle offenen Bestellungen ab 14.05.2026. Stimmen Sie sich mit Lieferanten zur Handelsrechnung ab und dokumentieren Sie die Tarifierung sowie den Ursprung besonders sorgfältig.

Vertiefung: Passende Vertiefung: Seminar „Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften“ am 02.07.2026 und „Einreihen von Waren in den Zolltarif“ am 25.06.2026.

Quelle: EUR-Lex, Durchführungsverordnung (EU) 2026/1045 vom 12.05.2026; ergänzende Einordnung: GTAI, „Antidumping - Alkylphosphonsäuren mit Ursprung in China“, veröffentlicht am 13.05.2026. https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1045/oj/eng

Antidumping: Vorläufige Zölle auf PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in China

Ebenfalls am 12. Mai 2026 hat die EU-Kommission mit Durchführungsverordnung (EU) 2026/1063 vorläufige Antidumpingzölle auf PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in China eingeführt. Die Maßnahmen gelten seit dem 14. Mai 2026. Betroffen sind bestimmte genadelte Vliesstoffe aus Polyester-Filamenten, auch glasfaserverstärkt, mit näher definiertem Quadratmetergewicht, Dicke, Bindemittelanteil und Glasfasergehalt. Die Ware wird derzeit unter anderem unter den KN-Codes ex 5603 13 90, 5603 14 20 und ex 5603 14 80 sowie den entsprechenden TARIC-Codes erfasst. Die vorläufigen Zollsätze liegen nach der GTAI-Einordnung zwischen 45,6 Prozent und 50,0 Prozent. Auch hier gilt: Für firmenspezifische Zollsätze ist eine ordnungsgemäße Handelsrechnung mit einer besonderen Erklärung erforderlich; bis zur Vorlage gilt der Zollsatz für alle übrigen Einfuhren.

Mehr Handlungssicherheit in Zoll · Exportkontrolle · Außenwirtschaft

Wissen. Können. Umsetzen.

Betroffen sind Importeure und Verwender technischer Textilien, Vliesstoffe, Filtermaterialien, Bauprodukte, Automotive-Zulieferer sowie Einkauf, Zoll, Stammdaten und Lieferantenmanagement.

Das bedeutet für Sie: Importpreise, Zollwerte, Incoterms-Kalkulationen und Lieferantenverträge müssen neu bewertet werden. Außerdem ist zu prüfen, ob die Ware exakt in den sachlichen Anwendungsbereich fällt.

Wir empfehlen: Prüfen Sie Warenspezifikationen, Datenblätter und Lieferantenerklärungen gegen die Warenbeschreibung der Verordnung. Sichern Sie Handelsrechnungen mit vorgeschriebenem Wortlaut und klären Sie Preisweitergabeklauseln.

Unsere Einschätzung: Die Maßnahme zeigt, wie wichtig technische Warenbeschreibungen für Antidumpingprüfungen sind. Entscheidend ist nicht nur die Warennummer, sondern die konkrete Produktbeschaffenheit.

Vertiefung: Passende Vertiefung: Seminar „Einreihen von Waren in den Zolltarif“ am 25.06.2026; alle Termine unter <https://export-verlag.de/export-zoll-seminare/>

Quelle: EUR-Lex, Durchführungsverordnung (EU) 2026/1063 vom 12.05.2026; ergänzende Einordnung: GTAI, „Antidumping - PET-Spinnvliesstoff mit Ursprung in China“, veröffentlicht am 13.05.2026. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32026R1063>

Außenwirtschaft & Lieferketten

Deutschland und Kanada vertiefen Zusammenarbeit bei Lieferketten und kritischen Rohstoffen

Das Bundesfinanzministerium berichtete am 11. Mai 2026 über die Kanada-Reise von Bundesfinanzminister Lars Klingbeil vom 7. bis 9. Mai 2026. Im Mittelpunkt standen wirtschaftliche Kooperation, Resilienz von Lieferketten, kritische Rohstoffe, Rüstungsprojekte sowie Innovation und Investitionen. Für die tägliche Zollabwicklung ist dies keine operative Rechtsänderung, aber ein wichtiges Signal für die strategische Außenwirtschaft: Kanada bleibt für deutsche Unternehmen ein relevanter Partner für Rohstoffe, Industriekooperationen und belastbare Lieferketten. Gerade Unternehmen, die ihre Beschaffung aus Risikoregionen diversifizieren wollen, sollten solche Entwicklungen nicht nur politisch einordnen, sondern in Einkaufs- und Zollstrategien übersetzen. Im Verhältnis zu Kanada sind dabei auch Ursprung, Präferenzen, CETA-Nutzung, Lieferantennachweise und produktspezifische Einfuhrvorschriften zu beachten.

Betroffen sind Einkauf, strategische Beschaffung, Zoll, Geschäftsführung, Lieferkettenmanagement und Unternehmen mit Rohstoff-, Luftfahrt-, Maschinenbau- oder Technologiebezug zu Kanada.

Das bedeutet für Sie: Neue Beschaffungsoptionen können zoll- und präferenzrechtlich attraktiv sein, erfordern aber saubere Ursprungskalkulationen, Lieferantendokumentation und CETA-konforme Präferenznachweise.

Wir empfehlen: Nutzen Sie neue Kanada-Projekte, um Ihre CETA-Prozesse zu prüfen: Stimmen Warennummern, Ursprungskriterien, Lieferantendaten und Nachweisarchivierung? Bei kritischen Rohstoffen sollten Zoll- und Einkaufsstrategie gemeinsam bewertet werden.

Vertiefung: Passende Vertiefung: Seminar „Warenursprung und Präferenzen“ am 24.06.2026.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, „Lars Klingbeil in Toronto: Es ist gut für Deutschland und für Kanada, wenn wir enger zusammenarbeiten“, veröffentlicht am 11.05.2026.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/lars-klingbeil-in-kanada.html

US-Zölle

US-Zollpolitik bleibt volatil - Lieferketten reagieren weiterhin empfindlich auf Tarifänderungen

Reuters berichtete in der Woche vom 11. bis 17. Mai 2026 über die praktischen Folgen der US-Zollpolitik anhand eines chinesischen Spielwarenherstellers, dessen Lieferkette durch Zollschwankungen erheblich unter Druck geraten war. Für deutsche Unternehmen ist die Meldung keine Primärquelle für konkrete Zollmaßnahmen, aber eine wichtige Einordnung: US-Zölle wirken nicht nur über formelle Abgabensätze, sondern über Investitionsentscheidungen, Standortverlagerungen, Lieferantenwechsel und kurzfristige Preis- und Mengenentscheidungen. Gerade Unternehmen mit US-Kunden, US-Importeuren oder China-Bezug sollten Zolländerungen nicht isoliert in der Zollabteilung behandeln. Sie betreffen auch Kalkulation, Vertrieb, Lieferverträge, Ursprungsangaben und die Frage, ob Warenströme über alternative Produktions- oder Distributionsstandorte geführt werden.

Betroffen sind Exporteure in die USA, Einkauf, Vertrieb, Controlling, Geschäftsführung, Logistik und Unternehmen mit China-, Mexiko-, Kanada- oder US-Bezug in der Lieferkette.

Das bedeutet für Sie: US-Zolländerungen können Preislisten, Liefertermine, Ursprungserklärungen, Vertragsklauseln und Beschaffungsentscheidungen unmittelbar beeinflussen.

Wir empfehlen: Prüfen Sie bei US-Geschäften regelmäßig, wer Importeur ist, wer Zollmehrkosten trägt und welche Nachweise US-Kunden verlangen. Verträge sollten Zolländerungen, Ursprungsdaten und Nachweispflichten ausdrücklich regeln.

Unsere Einschätzung: Die US-Zollpolitik bleibt ein Planungsrisiko. Unternehmen sollten nicht nur auf einzelne Maßnahmen reagieren, sondern ein Frühwarnsystem aus Zoll, Vertrieb und Einkauf aufbauen.

Vertiefung: Passende Vertiefung: Seminar „Zollkompakt für Einkäufer“ am 22.06.2026 sowie „Incoterms 2020“ am 26.06.2026.

Quelle: Reuters, „US tariff whiplash pushed toy factory in China to brink of collapse“, veröffentlicht am 13.05.2026; mediale Einordnung, keine Primärquelle für konkrete Zollanmeldungen. <https://www.reuters.com/world/china/us-tariff-whiplash-pushed-toy-factory-china-brink-collapse-2026-05-13/>

Fristen im Blick

Datum	Thema	Betroffene Funktion	Handlungsbedarf
10.06.2026	Ende der EU-Konsultation zur Anrechnung ausländischer CO2-Preise im CBAM	Einkauf, Zoll, Nachhaltigkeit, Compliance	Prüfen, ob Stellungnahme sinnvoll ist; Datenanforderungen an Lieferanten klären
12.06.2026	Einwände im Rahmen der autonomen Zollaussetzungen aus Ausgabe 1/2026	Einkauf, Zoll, Controlling	Warenlisten und Warennummern erneut prüfen
01.08.2026	Norwegen: strengere Anforderungen an Pflanzengesundheitszeugnisse aus Ausgabe 1/2026	Versand, Export, Qualität, Logistik	Versand-Checklisten und Lieferanteninformationen anpassen
November 2026	Voraussichtlicher Abschluss der Antidumpinguntersuchungen zu Alkylphosphonsäuren und PET-Spinnvliesstoff	Import, Einkauf, Zoll	Vorläufige Maßnahmen überwachen; mögliche endgültige Zölle einkalkulieren

Was wir beobachten

- Praktische Umsetzung der MERCOSUR-Ursprungsregeln und weitere Hinweise zur Ausfertigung von Nachweisen.
- Fortgang der CBAM-Konsultation bis 10.06.2026 und spätere Ausgestaltung der Nachweispflichten.
- Mögliche endgültige Antidumpingmaßnahmen im Herbst 2026 für Alkylphosphonsäuren und PET-Spinnvliesstoff.
- Weitere Entwicklung der Syrien-Sanktionen und deren praktische Umsetzung in BAFA- und Zollinformationen.
- US-Zollpolitik und mögliche Auswirkungen auf Preisgestaltung, Lieferketten und Kundenanforderungen.

Online-Seminare 2026/2027

Alle Seminartermine finden Sie immer unter: <https://export-verlag.de/export-zoll-seminare/>

Termin	Thema	Zeit
22.06.2026	Zollkompakt für Einkäufer	09.00 bis 16.00 Uhr
24.06.2026	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr
25.06.2026	Einreihen von Waren in den Zolltarif	09.00 bis 12.30 Uhr
26.06.2026	Incoterms®-Regeln 2020	09.00 bis 12.30 Uhr
01.07.2026	Zollrecht kompakt	09.00 bis 17.00 Uhr
02.07.2026	Zolltechnische Abwicklung von Importgeschäften	09.00 bis 12.30 Uhr
08.07.2026	Dual-Use und Genehmigungscodierungen	09.00 bis 12.30 Uhr
31.08.2026	Warenursprung und Präferenzen	09.00 bis 17.00 Uhr

Impressum

Dieses „Briefing“ ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Postanschrift

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Kontaktdaten

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 18.05.2026